



Bundesministerium
für Verkehr, Innovation
und Technologie

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82375
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 727031-2019-6

Wien, 11. Oktober 2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Rahmenbedingungen zur Finanzierung von Forschung, Technologie und Innovation (Forschungsrahmengesetz – FRG) erlassen wird, sowie das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz, das Forschungsorganisationsgesetz, das IST-Austria-Gesetz, das OeAD-Gesetz und das ÖAW-Gesetz geändert werden (Forschungsrahmennovelle 2019);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMVIT-609.986/0002-III/12/2019

Zu dem mit Schreiben vom 19. August 2019 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Rahmenbedingungen zur Finanzierung von Forschung, Technologie und Innovation (Forschungsrahmengesetz – FRG) erlassen wird, sowie das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz, das Forschungsorganisationsgesetz, das IST-Austria-Gesetz, das OeAD-Gesetz und das ÖAW-Gesetz geändert werden (Forschungsrahmennovelle 2019), wird wie folgt Stellung genommen:

Die Stadt Wien begrüßt generell Bestrebungen zur Ermöglichung einer längerfristigen Finanzierungs- und Planungssicherheit für Forschungs- und Forschungsförderungsorganisationen.

Grundsätzlich fehlen im vorliegenden FRG – entgegen dem oftmals geforderten und versprochenen Forschungsfinanzierungsgesetz - finanzielle Rahmenbedingungen ebenso wie ein verbindlicher Wachstumspfad. Für den Bereich Forschung, Wissenschaft und Innovation fehlen langfristige Planbarkeit (über 3-Jahres Vereinbarungen hinaus) und Gestaltungsspielräume für die zentralen Forschungs- und Forschungsfördereinrichtungen, um Maßnahmen zur Verbesserung der Wirkung zu setzen und eine Output-Fokussierung zu verfolgen.

Ad § 3 Zentrale Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen:

Die Zuordnung der Ludwig Boltzmann Gesellschaft (LBG) zur Gruppe der Zentralen Forschungsförderungseinrichtungen ist nicht zielführend und nicht nachvollziehbar. Vielmehr muss die LBG wie bisher auch weiterhin als Trägerin bestehender UND zukünftiger Institute auftreten können, um Ihre Aufgabe und Funktion im Wissenschafts- und Forschungssystem erfüllen zu können. Die Zuordnung zur Gruppe der Zentralen Forschungseinrichtungen (Art. 1 § 3 Abs. 1 Z 5 statt Art. 1 § 3 Abs. 2 Z 6) ist somit konsequent und passender.

Die Stadt Wien forciert Wien als Universitätsstandort, Gesundheitsmetropole und Digitalisierungshauptstadt. Als Standort zahlreicher LBG Institute liegt der Stadt Wien daran, Wissenschaft und Forschung offener zu gestalten und gesellschaftliche Probleme und Herausforderungen gezielt zu adressieren. Mit ihrem Open Innovation Ansatz gilt die LBG in dieser Hinsicht international als Vorreiterin und punktet durch Innovationskraft und Umsetzungsstärke. Der Open Innovation Ansatz verlangt eine neue Kultur des Arbeitens und eine institutionelle Verankerung. Die LBG organisiert Forschung und unterscheidet sich mit ihren Ansätzen vom allgemeinen Förderwesen. In ihrer Struktur, mit ihren Maßnahmen und flexibleren, auf die Situation abgestellten Zugängen orchestriert sie Forschung von der Frage bis zur Lösung – zum Nutzen für die Menschen. Dadurch werden gezielt AkteurInnen aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Gesellschaft zusammengeführt, was ganz im Sinne der Strategien der Stadt Wien ist und für den Standort Wien optimal genutzt werden sollte.

Ein Umbau der LBG vom Träger zum Förderer wäre in dieser Hinsicht als gravierender Rückschritt zu werten und würde alles bisher Erreichte massiv gefährden.

Ad § 4 Finanzierung:

Die verlässliche Sicherstellung der Finanzierung einer Forschungseinrichtung ist eine notwendige Grundvoraussetzung um Forschungsarbeit in mehrjährigen Projekten leisten zu können. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass der Bund in einer Eigentümerstellung Sorge zu tragen hat, dass für den Fall des Nichtzustandekommens einer Leistungsvereinbarung rechtzeitig Überbrückungs- oder Abwicklungsfinanzierungen vorgesehen werden, um Forschungseinrichtungen (insbesondere jene, die keine ausschließliche Grundfinanzierung haben) am Standort Planungssicherheit zu geben.

Die Stadt Wien ersucht darüber hinaus den Bund in diesem Zusammenhang eine jährliche Valorisierung der Forschungsförderungsmittel vorzusehen.

Für den Landesamtsdirektor:

OMRⁱⁿ Mag.^a Eva Tiefenbrunner

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 23
(zu MA 23 –735729-2019-7)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>